

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. Juni 2008
GZ 300.472/009-S4-2/08

**Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVO-
Novelle) und zum Kraftfahrzeuggesetz 1967**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 21. Mai 2008,
GZ BMVIT-160.006/0003-II/ST5/2008, übermittelten Entwurfes einer Novelle zur
Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVO-Novelle) und zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 und teilt
mit, dass gegen die vorgeschlagenen Regelungen keine inhaltlichen Bedenken bestehen.

Aus Sicht des Rechnungshofes ist es wahrscheinlich, dass die Neuregelung einen Mehr-
aufwand in der Vollziehung mit sich bringen wird. Die Erläuterungen lassen jedoch eine
Klarstellung vermissen, welche Änderungen in der Administration der Verkehrsüberwa-
chung mit der geplanten Novelle verbunden sein werden und ob diese relevante Mehr-
kosten verursachen werden. Den Vorgaben des § 14 Abs. 5 BHG und der aufgrund dieser
Bestimmung ergangenen Verordnung, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., wurde daher nicht
entsprochen.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates
und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

Gerdenitz